

## Sommerferien in NRW – Aktuelle Regelungen für Tests auf SARS-CoV-2

Angesichts der in NRW beginnenden Sommerferien werden derzeit Praxen in Nordrhein verstärkt von Patienten aufgesucht, die proaktiv um einen Test auf SARS-CoV-2 bitten. Hierzu sind folgende Regelungen zu beachten:

Eine kostenfreie und freiwillige Testung ist in NRW aktuell nur Einwohnern der besonders betroffenen Landkreise Gütersloh und Warendorf möglich, die Finanzierung trägt der dortige öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD). Für Einwohner von im Bereich Nordrhein liegenden Städten und Kreisen gelten unverändert folgende Bedingungen bzw. Szenarien, um eine Testung auf SARS-CoV-2 zu Lasten der GKV zu rechtfertigen:

### 1. Begründeter Verdacht auf eine Infektion (gemäß der aktuellen Testkriterien des RKI)

- Akute respiratorische Symptome jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn bei ALLEN Patienten unabhängig von Risikofaktoren
- Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn und jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome
- Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie und Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtung/Krankenhaus

### 2. Test nach Risikobenachrichtigung durch Corona-Warn-App

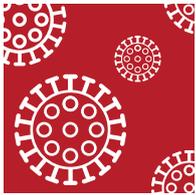
Personen, die über die Corona-Warn-App die Information erhalten, dass sie möglicherweise Kontakt zu einem Infizierten hatten, können sich ebenfalls an eine Vertragsarztpraxis oder an den ÖGD zwecks Testung wenden.

Folgende GOPs sind nach Warnhinweis der Corona-Warn-App (Benachrichtigung über „erhöhtes Risiko“) abrechenbar (vgl. KVNO-Praxisinformationen vom [18. Juni](#) und [24. Juni](#)):

- Arzt-Patienten-Gespräch und/oder Abstrich (GOP 02402)
- Laborleistung: kurative Tests bei COVID-19-Symptomatik (GOP 32816)
- Laborleistung: Tests nach Meldung der Corona-Warn-App (GOP 32811, 12221 und 40101)

### 3. Reihentestungen in Kitas, Schulen, Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen oder bei lokalem Ausbruchsgeschehen

Ob ein Reihentest durchgeführt wird, entscheidet grundsätzlich das zuständige Gesundheitsamt. Das Land NRW steht hierzu aktuell in Verhandlungen mit den Städten und Kreisen und bereitet eine entsprechende Rahmenvereinbarung (RVO) vor.



# KVNO Praxisinformation

26. Juni 2020

**Hinweis:** Die Tests nach RVO sind keine EBM-Leistungen. Die Gebührenordnungspositionen (GOP) im EBM dürfen ausschließlich Vertragsärzte abrechnen, wenn sie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung einen kurativen Test oder einen Test nach Meldung durch die Corona-Warn-App veranlassen und durchführen.

## Zwei neue Muster für Corona-Tests: OEGD und 10C

Für sämtliche Testungen von asymptomatischen Personen nach RVO sowie für Testungen nach Meldung durch die Corona-Warn-App, die vom ÖGD oder durch von ihm beauftragte Dritte veranlasst werden, sollen Vertragsärzte künftig ausschließlich das **neue Muster OEGD nutzen**. Dieses wird derzeit allerdings noch vom Land NRW erstellt. Dieses Formular wird nicht über die KVNO erhältlich sein.

Zur Beauftragung der Laborleistungen für kurative Tests bei COVID-19-Symptomatik und von Tests nach Meldung der Corona-Warn-App verwenden Vertragsärzte zunächst weiterhin das Muster 10. Künftig ist für Tests in Folge einer App-Meldung die Verwendung eines **neuen Formulars 10C** vorgesehen. Dieses soll im Laufe des nächsten Monats bereitstehen. Es wird auch in der Praxissoftware hinterlegt werden. Über den Bezug gedruckter Exemplare werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Details zu den beiden neuen Formularen inklusive Ansichtsexemplar gibt es bei der KBV



[https://www.kbv.de/html/1150\\_46778.php](https://www.kbv.de/html/1150_46778.php)

## Handreichung des Robert Koch-Instituts zur Corona-Warn-App

Das Robert Koch-Institut hat für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte eine ausführliche Handreichung zum Umgang mit der Warn-Meldung „erhöhtes Risiko“ der neuen Corona-App veröffentlicht. Sie enthält Empfehlungen, wie bei symptomatischen und asymptomatischen Patienten im Detail zu verfahren ist, die eine entsprechende Warnung auf ihrem Smartphone empfangen.

Handreichung des RKI zur Corona-Warn-App

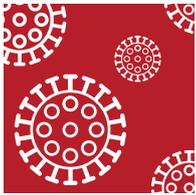


[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/WarnApp/Handreichung-Arzt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Handreichung-Arzt.html)

## KBV klagt gegen Abwertung der PCR-Tests

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat heute Klage gegen die Absenkung der Vergütung für Corona-Tests beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingereicht. Die Festsetzung des neuen Preises durch den Erweiterten Bewertungsausschuss (EBA) am 10. Juni sei ohne entsprechende Kalkulationsgrundlagen erfolgt, weshalb der Beschluss rechtswidrig sei, heißt es zur Begründung. Der EBA hatte vor zwei Wochen gegen die Stimmen der KBV beschlossen, dass PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 ab 1. Juli mit 39,40 Euro anstatt wie bisher mit 59 Euro pro Test vergütet werden.





Die KBV befürchtet, dass die Labore durch die kurzfristige Absenkung des Preises nicht mehr die flächendeckende Versorgung der Versicherten sicherstellen können. „Derzeit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, die aufgebauten Laborkapazitäten für Corona-Tests aufrechtzuerhalten und nicht leichtfertig durch eine Absenkung Versorgungsengpässe in Kauf zu nehmen“, betont die KBV. Sie fordert, dass der Beschluss des EBA solange ausgesetzt wird, bis das Gericht über die Klage entschieden hat und hat daher mit der Klage einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage eingereicht.

Die KBV wirft dem Ausschuss vor, den Preis willkürlich festgesetzt zu haben. Erst kurz zuvor habe das Bundesgesundheitsministerium in einer Rechtsverordnung den Preis unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen mit 50,50 Euro kalkuliert. Nur zwei Tage später habe der EBA den Preis auf 39,40 Euro festgesetzt. Mit der Abwertung können die Labore die Corona-Tests nicht mehr kostendeckend durchführen. „Die Absenkung der Vergütung des Tests um rund ein Drittel ist angesichts der Leistungen und des hohen Engagements der Mitarbeiter absolut unangemessen“, sagt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KBV, Dr. Stephan Hofmeister. Die Labore hätten ihre Strukturen erweitert und seien in Vorleistung gegangen, um die steigende Zahl an Testungen zu bewältigen. Und jetzt wollten die Krankenkassen das nicht mehr bezahlen.

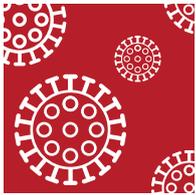
## **Verlängerung von Sonderregelungen: Notfallplan Dialyse, DMP, Fortbildung, Unfallversicherung**

Wegen der weiter anhaltenden Corona-Pandemie sind verschiedene Sonderregelungen bis zum 30. September verlängert worden. Sie betreffen den Notfallplan zur Dialyse-Versorgung, DMP-Schulungen, die Nachweispflicht für Fortbildungen und Regelungen für Durchgangsärzte in der Unfallversicherung.

### **Notfallplan Dialyse-Versorgung**

Der Notfallplan zur Sicherstellung der Versorgung von Dialyse-Patienten während der Coronavirus-Pandemie wird um drei Monate bis zum 30. September verlängert. Dadurch gelten weiterhin die teilweise gelockerten Vorgaben, damit die Dialyseeinrichtungen bei Bedarf schnell und unbürokratisch auf Notsituationen reagieren können. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Dialyse-Ärzte krankheitsbedingt ausfallen oder ganze Einrichtungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in dem gewohnten Umfang weiterarbeiten können. In solchen Fällen können Praxen beispielsweise unkompliziert Patienten anderer Praxen übernehmen.

Auch muss im Bedarfsfall reagiert werden, wenn sich Dialyse-Patienten mit dem Virus infiziert haben. So kann es sinnvoll sein, dass einige Dialysepraxen ausschließlich Patienten versorgen, die sich mit dem Virus angesteckt haben. Ärzte müssen ihre Kassenärztliche Vereinigung darüber informieren, wenn sie von den Dialyse-Vorgaben abweichen.



# KVNO Praxisinformation

26. Juni 2020

Auch die Zuschlagsziffern für Infektionsdialysen, die an die Coronavirus-Situation angepasst wurden, können bis zum 30. September abgerechnet werden. Die Kostenpauschalen sind seit dem 23. März auch bei Quarantäne-Patienten und bei Kontaktpersonen der Kategorie I des Robert Koch-Institutes berechnungsfähig:

- GOP 40835: Zuschlag zu der Kostenpauschale 40816, 40823 oder 40825 für die Infektionsdialyse und
- GOP 40836: Zuschlag zu der Kostenpauschale 40815, 40817, 40818, 40819, 40824, 40826 bis 40828 für die Infektionsdialyse

## DMP-Schulungen und -Gruppengröße

Die KVNO hat sich mit den nordrheinischen Krankenkassen auf die Fortführung der Sonderregelung für DMP-Schulungen verständigt ([vgl. KVNO-Praxisinformation vom 30. April](#)). In den DMP-Verträgen vereinbarte Schulungen können von berechtigten Ärzten demnach bis vorerst zum 30. September (telemedizinisch) per Video über zertifizierte Systeme erbracht und über die regulären Symbolnummern abgerechnet werden.

Auch die Abweichung der Gruppengröße bis hin zu einzelnen Patienten ist weiter möglich, und mit den vereinbarten Preisen je Unterrichtseinheit sind alle Kosten abgegolten. Eine rein telefonische Beratung stellt keine Schulung dar. Eine mit der Schulung zeitgleiche Abrechnung der Videosprechstunde (gem. Anlage 31 b BMV-Ä) oder telefonischen Beratung EBM 01435 ist nicht erlaubt.

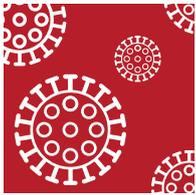
## Nachweispflicht für Fortbildungen (auch DMP-Verträge)

Durch die Covid-19-Pandemie ist es Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten nicht möglich, Präsenzfortbildungen zu besuchen und hierdurch Fortbildungsnachweise zu erhalten. Im April war deshalb bereits die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung für Ärzte und Psychotherapeuten um ein Quartal verlängert worden. Auf Anfrage der KBV hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nun einer weiteren Verlängerung der Frist bis zum 30. September zugestimmt.

Diese Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach Paragraph 95d SGB V gilt auch für Ärzte und Psychotherapeuten, die bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden. Eine weitere Maßnahme zur Entlastung der Ärzte und Psychotherapeuten ist die Absenkung der Fortbildungspunktzahl von 250 auf 200 Punkte, über die wir bereits informiert hatten (vgl. KVNO-Praxisinformation vom 18. Juni).

Die KVNO hat darüber hinaus mit den nordrheinischen Krankenkassen vereinbart, dass die Ausnahmeregelung zur Fortbildungspflicht auch für die nordrheinischen DMP-Verträge gilt. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurde die Frist zur Einreichung der Fortbildungsnachweise um ein Quartal verlängert.





# KVNO Praxisinformation

26. Juni 2020

## Unfallversicherung: Hygienepauschale und Videosprechstunde

Auch in der Unfallversicherung werden zwei Sonderregelungen bis zum 30. September 2020 verlängert. Eine betrifft die im Mai vereinbarte **Hygienepauschale** für Durchgangsärzte in Höhe von vier Euro pro Behandlungstag zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten, mit der sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie beteiligen. Die zweite Sonderregelung betrifft die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen **Videosprechstunden** zu erbringen. Voraussetzung ist der Einsatz eines zugelassenen zertifizierten Videosystems. Für diese Arzt-Patienten-Kontakte kann die Nummer 1 UV-GOÄ abgerechnet werden, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Auch Psychotherapeuten können entsprechend der Behandlungsziffern (P-Ziffern) Videosprechstunden abrechnen. Die anderen vereinbarten Sonderregelungen in der Unfallversicherung laufen am 30. Juni aus.

